

La Française Systematic Asset Management GmbH

Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main

**An die Anleger des OGAW-Sondervermögens
La Française Systematic ETF Dachfonds**

| | | |
|--|----------------|--------------------|
| La Française Systematic ETF Dachfonds | Anteilklasse P | ISIN: DE0005561674 |
| | Anteilklasse I | ISIN: DE000A0MKQL5 |
| | Anteilklasse W | ISIN: DE000A0MKQH3 |

Änderung der Allgemeinen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen)

Sehr geehrte Anteilhaberin,
sehr geehrter Anteilhaber,

die AABen und BABen dieses OGAW-Sondervermögens werden geändert. Die Änderungen erfolgen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 07.04.2021.

Der Hintergrund der Änderung ist die Umfirmierung des Unternehmens, die Namensänderung der OGAW-Sondervermögen, sowie gesetzliche Änderungen. Die Gesellschaft firmiert zukünftig unter dem Namen La Française Systematic Asset Management GmbH.

Die Änderungen treten am 12.05.2021 in Kraft.

Der geänderte Verkaufsprospekt ist spätestens ab Inkrafttreten bei der La Française Systematic Asset Management GmbH (La Française Asset Management GmbH), Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main, auf Nachfrage kostenfrei erhältlich oder unter www.la-francaise-systematic-am.com (vormals www.la-francaise-am.de) abrufbar.

Formulierungen aus den bisherigen Anlagebedingungen, die keine Gültigkeit mehr haben, sind im Dokument in einer eckigen Klammer dargestellt. Neue Formulierungen sind kursiv und fett markiert.

Nachfolgend die geänderten AABen und BABen. Auf Änderungen, die den materiellen Gehalt und den Anwendungsbereich einer Regelung nicht berühren, sowie auf den Abdruck der nicht geänderten Paragraphen wird verzichtet.



LA FRANÇAISE

SYSTEMATIC ASSET MANAGEMENT

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der **La Française Systematic Asset Management GmbH** [La Française Asset Management
GmbH], Frankfurt am Main,
(„Gesellschaft“)
für die von der Gesellschaft verwalteten
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung
mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen
aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

[(2)Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.]

§ 5 Wertpapiere

Fußnote 1 zu § 5 b) - **Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht.** [Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht]www.bafin.de

§ 16 Anteile

(1) Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. [(1) Die in einer Sammelurkunde zu verbriefenden Anteilscheine lauten auf den Inhaber.]

[(3) Die Anteile sind übertragbar, soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.]

[(4) Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Sie trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.]

[(5) Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Sofern für das OGAW-Sondervermögen in der Vergangenheit effektive Stücke ausgegeben wurden und diese sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden diese effektiven Stücke mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Sammelurkunde überführt werden.]

§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

(1) Die Gesellschaft kann das **Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das** OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der **La Française Systematic Asset Management GmbH** [La Française Asset Management GmbH],
Frankfurt am Main, („Gesellschaft“)
für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
La Française Systematic ETF Dachfonds [Veri ETF-Dachfonds],
die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

Frankfurt am Main, Mai 2021

La Française Systematic Asset Management GmbH

- Die Geschäftsführung -